

Vereinsstatuten

Historikerinnennetzwerk Schweiz

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Historikerinnennetzwerk Schweiz besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

1. Historikerinnennetzwerk Schweiz ist ein Verein zur Förderung von Frauen* in den Geschichtswissenschaften, in Berufen mit geschichtswissenschaftlichem Bezug oder mit geschichtswissenschaftlicher Ausbildung in fachfremden Berufen in der Schweiz, der sich 2019 als gemeinnützige Organisation gebildet hat.
2. Der Verein dient der Vernetzung von Historikerinnen* in der Schweiz, die in wissenschaftlichen und privatwirtschaftlichen Zusammenhängen sowie selbstständig und in der Verwaltung tätig sind und setzt sich für Geschlechterparität und die Gleichstellung von Frauen* in den Geschichtswissenschaften auf allen akademischen und anderen beruflichen Ebenen ein. Der Verein möchte insbesondere Nachwuchshistorikerinnen* fördern und karrierestrategisch beraten.
3. Der Satzungszweck drückt sich insbesondere in folgenden Vereinszielen aus:
 - Der Ausbau eines Netzwerkes, von dem Historikerinnen* profitieren können
 - Das Organisieren von Tagungen und Workshops, an denen Historikerinnen* sich vernetzen und Kooperationen eingehen können
 - Bereitstellen wichtiger und aktueller Informationen für Historikerinnen*
 - Unentgeltliche berufs- und studiumsstrategische Beratung und Mentoring, insbesondere auch für Historikerinnen* mit Kind(ern)
 - Zusammenarbeit mit Organisationen in der Forschung, Privatwirtschaft und Verwaltung
 - Förderung von Digital History
 - Sichtbarmachen der Arbeit(en) von Historikerinnen*

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Frauen* und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Gönnermitgliedern
- Assoziierten Mitgliedern

Stimmberechtigt sind Einzel-, Kollektiv- und Gönnermitglieder. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Art. 8

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Der Austritt erfolgt auf Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge nach Ablauf eines Jahres nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Mitgliederbeiträge

Art. 10

Die Mitgliederbeiträge belaufen sich auf:

- Fr. 20.— für Einzelmitglieder in Ausbildung
- Fr. 40.— für Einzelmitglieder mit abgeschlossener Ausbildung
- Fr. 100.— für Kollektiv- und Gönnermitglieder

Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidium des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte der Kassiererin
- die Wahl der Vorstandsmitglieder

Art. 19

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 20

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand**Art. 21**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 23

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 24

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 25

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 26

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 22. März 2019 in Zürich angenommen.

Im Namen des Vereins

Das Präsidium:

Rachel Huber

Barbara Vogel

Rebekka Plüss